

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	19 (1903)
Heft:	35
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen wird und noch riskierte, eine Gegenklage zu erhalten wegen Verläumdung, jedenfalls aber Kostenfolge gewärtigen muß wegen Fahrlässigkeit. Einzelne kantonale Strafgesetze haben bereits ähnliche Paragraphen, aber bis jetzt hört man selten, daß auf Grund derselben ein Urteil gefällt wurde, trotzdem Mißstände genug bestehen.

3. Der Staatsanwalt und der Strafrichter haben in der Regel gar keinen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse, sie können den unlauteren Wettbewerb daher auch gar nicht mit der nötigen Sachkenntnis behandeln. Erhält man ein Spezialgesetz, so ist die Rechtsprechung höchst wahrscheinlich dem Staatsanwalt entrückt und kann Instanzen zugewiesen werden oder Ausführungsbestimmungen erhalten, welche man im Strafgesetz nicht speziell vorsehen kann.

Die Art. 147 und 247 gehören aus den gleichen Gründen in das schweizerische Lebensmittelgesetz, welches gegenwärtig in Beratung ist.

Verschiedenes.

Erfindungsschutz. (Eingef.) In Nummer 32 bringen Sie einen Artikel „Vom Erfindungsschutz“ und geben Sie darin der Hoffnung Raum, daß in Bälde in unserm Gesetze eine Lücke ausgefüllt werde. Es scheint dies der Fall zu sein, indem soeben der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf für die Abänderung des Gesetzes zustellt, indem die Klausel, daß die Erfindung durch Modelle darstellbar sein muß, ausgemerzt ist, und jede gewerblich verwendbare Erfindung dem Erfindungsschutz unterstellt werden kann.

Bei diesem Anlaß, da auch die Rede ist von unrentablen „Erfindungen“ möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, auf das nämlich, daß mancher, der ja eine ganz gute Idee hat, vielleicht ein Jahr oder noch länger daran studiert und arbeitet, mit der bombenfesten Ueberzeugung, daß noch nichts derartiges existiert, dann die Erfindung patentieren, sich verschiedene Inzerate u. s. w. kosten läßt und dann vielleicht im ganzen nicht einmal so viel Bestellungen erhält, daß er daraus die Patentkosten, die sich sehr bald auf 100 Fr. belaufen, bezahlen könnte. Er muß dann erfahren, daß schon manches erfunden ist, das dem gleichen Zwecke dient, und am Ende fällt es ihm ein, daß er da oder dort schon früher etwas ähnliches gesehen hat, aber weil er damals noch kein spezielles Interesse daran hatte, so wurde die Sache nicht beachtet.

In dieser Hinsicht könnte sich mancher vor Schaden und getäuschten Hoffnungen bewahren, wenn er in einem Gewerbemuseum die Kataloge durchgehen oder in einschlägigen Büchern nachsehen würde. Er würde unter Umständen verzichten auf die Erfinderpalme, vielleicht aber auch eine Menge Anregungen erhalten, so daß er seine Erfindung weit eher zum „Klingenden“ Erfolge bringen könnte.

Gar mancher würde aber nach meiner Ansicht seine Erfindung besser nicht patentieren lassen, sondern das Geld gewinnbringender für Inzerate und Geschäftsreisen verwenden.

G.

Kirchenbau Nagaz. Wie wir vernehmen, sind die Herren Gebr. Simon im Hof und Quellenhof Nagaz im Begriffe, das bekannte Restaurationsgebäude „Rufbaum“ abzubauen und an dessen Stelle eine englische Kirche zu bauen.

Kirchenbau Reftenholz (Solothurn). Reftenholz, wo bekanntlich der Volkschriftsteller Josef Joachim seinen Wohnsitz hat, hat beschlossen, seine Kirche abzureißen und an deren Stelle eine neue zu erbauen. Schade ist

es um das düstere „Alttertum“ nicht mehr. Schon vor fünfzig Jahren konnte sie kaum noch als Zierde der Gemeinde oder der melancholischen Gäulandschaft gelten.

Rauchverbrennung bei der Gotthardbahn. Eine wichtige Neuerung führt gegenwärtig die Gotthardbahn ein. Es betrifft dies die Anbringung des Langerischen Rauchverbrennungsapparates bei den Maschinen der Gotthardbahn. Bis Frühjahr 1904 sollen sämtliche den Liniendienst besorgenden Lokomotiven mit diesem neuen Apparat versehen sein. Es ist für die an Tunneln sehr reiche Gotthardlinie von besonderer Wichtigkeit, da durch denselben bei richtiger Behandlung kein Rauch mehr dem Kamin entsteigt. Der Funkenwurf der Maschine wird ebenfalls auf ein Minimum reduziert, so daß Brandausbrüche, wie solche schon oft durch Funkenwürfe der Maschine entstanden, nicht mehr stattfinden werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die bedeutende Kohlenersparnis, die dadurch erzielt wird.

Gaswerk Goshau (St. Gallen). Der Gemeinderat von Goshau hat dem Dorfverwaltungsrat die Konzession erteilt zur Errichtung eines Gaswerkes in Goshau, unter Wahrung aller Rechte der politischen Gemeinde in Bezug auf Beteiligung, Ueberwachung und Rückkauf des Werkes.

Eine Warmwasserversorgung vermittelt Gasheizung im direkten Anschluß an die Hochdruckleitung wird vom Installationsgeschäft Müller & Santschi in Schaffhausen empfohlen. Durch die äußerst sinnreiche und doch einfache Einrichtung ist die Möglichkeit geboten, jederzeit und an beliebig vielen Zapfstellen warmes Wasser zu entnehmen.

Karbidwerk Thufis. In der von uns früher schon gemeldeten Fusion der Schweizerischen Gesellschaft für elektrochemische Industrie in Bern mit den „Usines électriques de la Lonza“ erblickt die A.-G. Leu & Cie. ein günstiges Zeichen für diese industrielle Branche. Die Bank schreibt in ihrem Kursblatt:

Die Karbidindustrie hat schwere Zeiten durchgemacht; gleich anderen Werken hatte die Schweizer. Gesellschaft für elektrochemische Industrie in Bern in ihrem großen Karbidwerk in Thufis schon längere Zeit den Betrieb eingestellt; so wurde es allmählich fraglich, auf wie lange hinaus die Mittel reichen würden, um die Zinsen des Anleihe zu bestreiten. Hier ist nun eine Transaktion erfolgt, welche nicht nur für die Obligationäre der genannten Gesellschaft, sondern auch für deren Aktionäre eine willkommene Besserung bedeutet. Die „Elektrochemische“ ist durch Fusion in den „Usines électriques de la Lonza“ aufgegangen. Die Details der Fusion interessieren hier nicht; was allgemeines Interesse aber hat, ist der Umstand, daß der Betrieb der Karbidfabrikation nun wieder in Thufis aufgenommen wird; daß dies möglich ist, berechtigt zur Hoffnung auf eine allmähliche Besserung der ganzen Karbidindustrie.

Gegen das Eingefrieren von Motoren. Die Direktion des Gaswerkes Biel macht bekannt:

In Lokalen, in welchen die Gefahr des Gefrierens vorhanden ist, sind Zylindermantel, Ventilkopf und Wasserleitungen von Gas-, Benzin- und Petrolmotoren jeden Abend, resp. vor jedem längeren Betriebsunterbruch vollständig von Wasser zu entleeren. Bei Gasmotoren sind Zylindermantel und Ventilkopf jeder für sich zu entleeren, letzterer durch die vorher entleerte Wasserleitung, indem man die Wasserabschließung an demselben öffnet. Unterlassung dieser Maßregel kann das Zerspringen des Zylindermantels, des Ventilkopfes und der Rohrleitungen zur Folge haben.

Diese Vorsichtsmaßregel sollte allgemein beachtet werden.